

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn N...,

gegen a) das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 4. Juni 2020 -
2 Zs 613/20 -,

b) das Schreiben der Staatsanwaltschaft Stade vom 13. März 2020 - NZS
115 Js 10384/20 -

und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Huber

und die Richterinnen Kessal-Wulf,

Wallrabenstein

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 15. März 2021 einstimmig beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird, ohne dass es einer Entscheidung
über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedarf,
nicht zur Entscheidung angenommen.**

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde ist, ohne dass es einer Entscheidung über die Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand bedarf, nicht zur Entscheidung anzunehmen (§ 93a
Abs. 2 BVerfGG), weil sie unzulässig ist. 1

Die Verfassungsbeschwerde wird dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfas-
sungsbeschwerde nicht gerecht (§ 90 Abs. 2 BVerfGG). Der Beschwerdeführer hat
den fachgerichtlichen Rechtsweg nicht erschöpft, da er gegen den angegriffenen Be-
scheid der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 4. Juni 2020 – trotz entsprechender
Rechtsmittelbelehrung – keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172 Abs. 2
Satz 1 StPO) gestellt beziehungsweise nicht den Privatklageweg (§ 172 Abs. 2 Satz
3 StPO) beschritten hat. 2

Sie genügt überdies nicht den Anforderungen der § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, 3

§ 92 BVerfGG an ihre Begründung.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 4

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 5

Huber

Kessal-Wulf

Wallrabenstein

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom
15. März 2021 - 2 BvR 1547/20**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom
15. März 2021 - 2 BvR 1547/20 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/
rk20210315_2bvr154720.html](http://www.bverfg.de/e/rk20210315_2bvr154720.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2021:rk20210315.2bvr154720